

MIFID II PRODUCT GOVERNANCE / RETAIL INVESTORS, PROFESSIONAL INVESTORS AND ECPS TARGET MARKET – Solely for the purposes of the product approval process conducted by each Dealer who is a manufacturer with respect to the Notes for the purposes of the MiFID II Product Governance rules under EU Delegated Directive 2017/593 (each a **manufacturer**), the target market assessment in respect of the Notes has led to the conclusion that, as at the date hereof: (i) the target market for the Notes is eligible counterparties, professional clients and retail clients, each as defined in Directive 2014/65/EU (as amended, **MiFID II**); and (ii) all channels for distribution of the Notes are appropriate, including investment advice, portfolio management, non-advised sales and pure execution services, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. Any person subsequently offering, selling or recommending the Notes (a **distributor**) should take into consideration the manufacturers' target market assessment; however, a distributor subject to MiFID II is responsible for undertaking its own target market assessment in respect of the Notes (by either adopting or refining the manufacturers' target market assessment) and determining appropriate distribution channels, subject to the distributor's suitability and appropriateness obligations under MiFID II, as applicable. Continental AG is not a manufacturer or distributor for the purposes of the MiFID II Product Governance Rules.

MiFID II PRODUKTÜBERWACHUNGSPFLICHTEN / ZIELMARKT KLEINANLEGER, PROFESSIONELLE INVESTOREN UND GEEIGNETE GEGENPARTEIEN - Die Zielmarktbestimmung jedes Dealers, der ein Konzepteur im Sinne der Delegierten Richtlinie 2017/593 hinsichtlich der MiFID II Zielmarktbestimmung ist (ein **Konzepteur**) im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens jedes Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass zum heutigen Zeitpunkt (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, **MiFID II**), umfasst; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen, nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein **Vertriebsunternehmen**) soll die Beurteilung des Zielmarkts der Konzepture berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen (entweder durch die Übernahme oder durch die Präzisierung der Zielmarktbestimmung der Konzepture) und angemessene Vertriebskanäle nach Maßgabe der Pflichten des Vertriebsunternehmens unter MiFID II im Hinblick auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit, zu bestimmen. Continental AG ist kein Konzepteur oder ein Vertriebsunternehmen für Zwecke der MiFID II Zielmarktbestimmung.

FINAL TERMS
ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Continental AG, Hanover, Federal Republic of Germany
(the *Issuer*)
(die *Emittentin*)

EUR 750,000,000 2.500 per cent. Notes due 2026
EUR 750.000.000 2,500 % Schuldverschreibungen fällig 2026

Series: 12, Tranche 1
Serie: 12, Tranche 1

issued pursuant to the
begeben aufgrund des

EUR 7,500,000,000
Debt Issuance Programme

Dated May 13, 2020
vom 13. Mai 2020

of
der

Continental AG
Conti-Gummi Finance B.V.

and
und

Continental Rubber of America, Corp.

Issue Price: 98.791 per cent.
Ausgabepreis: 98,791 %

Issue Date: May 27, 2020
Begebungstag: 27. Mai 2020

Important Notice

These are the Final Terms of an issue of Notes under the EUR 7,500,000,000 Debt Issuance Programme of Continental AG, Conti-Gummi Finance B.V. and Continental Rubber of America, Corp. (the **Programme**). These Final Terms have been prepared for the purpose of Article 8(5) in conjunction with Article 25(4) of the Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of June 14, 2017 (as amended, the **Prospectus Regulation**) and must be read in conjunction with the Base Prospectus dated May 13, 2020 (the **Prospectus**). Full information on Continental AG and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of the Prospectus and these Final Terms. The Prospectus and any supplement thereto are available for viewing in electronic form on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) and copies may be obtained free of charge from Continental AG, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hanover, Germany. A summary fully completed for the individual issue of the Notes is annexed to these Final Terms.

Wichtiger Hinweis

*Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem EUR 7.500.000.000 Debt Issuance Programme der Continental AG, der Conti-Gummi Finance B.V. und der Continental Rubber of America, Corp. (das **Programm**). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikel 8 Abs. 5 i.V.m. Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in der jeweils geänderten Fassung, die **Prospektverordnung**), abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 13. Mai 2020 (der **Prospekt**) zu lesen. Vollständige Informationen über Continental AG und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt zusammengelesen werden. Der Prospekt sowie jeder Nachtrag können in elektronischer Form auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) eingesehen werden. Kostenlose Kopien sind erhältlich unter Continental AG, Vahrenwalder Straße 9, 30165 Hannover, Deutschland. Eine für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen vollständig ausgefüllte Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.*

Part I.: TERMS AND CONDITIONS
Teil I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

The Terms and Conditions applicable to the Notes (the **Conditions**) and the English language translation thereof, are as set out below.

*Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die **Bedingungen**) sowie die englischsprachige Übersetzung sind wie nachfolgend aufgeführt.*

Emissionsbedingungen

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, BESTIMMTE DEFINITIONEN

- (1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungen**) der Continental AG (**Continental AG** bzw. die **Emittentin**) wird am 27. Mai 2020 (der **Begebungstag**) in Euro (auch bezeichnet als EUR) (die **Festgelegte Währung**) im Gesamtnennbetrag (vorbehaltlich § 1(4)) von EUR 750.000.000 (in Worten: siebenhundertfünfzig Millionen Euro) in einer Stückelung von EUR 1.000 (die **Festgelegte Stückelung**) begeben.
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch*
 - (a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die **vorläufige Globalurkunde**) ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in den Festgelegten Stückelungen, die durch eine Dauerglobalurkunde (die **Dauerglobalurkunde**) und zusammen mit der vorläufigen Globalurkunde die **Globalurkunden**) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen jeweils die Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
 - (b) Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Person(en) ist bzw. sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Für jede solche Zinszahlung ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (b) dieses § 1(3) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.
- (4) *Clearingsystem.* Jede die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde wird so lange von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. **Clearingsystem** bezeichnet jeweils: Clearstream Banking, S.A., Luxembourg (**CBL**) und Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**) (CBL und Euroclear jeweils ein **ICSD** und zusammen die **ICSDs**).

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note) (**NGN**) ausgegeben und von einer gemeinsamen Verwahrstelle im Namen beider ICSDs verwahrt.

Der Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen die Register zu verstehen sind, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Nennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesem Zweck von einem ICSD jeweils ausgestellte Bescheinigung mit dem Nennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei jeder Rückzahlung oder Zahlung einer Rückzahlungsrate oder Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Ankauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über die Rückzahlung bzw. die Zahlung bzw. den Ankauf und die Entwertung bezüglich der Globalurkunde anteilig in den Registern der ICSDs eingetragen werden, und dass nach dieser Eintragung vom Nennbetrag der in den Registern der ICSDs verzeichneten und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtnennbetrag der zurückgezahlten bzw. angekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der gezahlten Rückzahlungsrate abgezogen wird.

Bei Austausch nur eines Teils der Schuldverschreibungen, die durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten dieses Austauschs anteilig in die Register der ICSDs eintragen werden.

- (5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* **Gläubiger** bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2 STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3 NEGATIVVERPFLICHTUNG

Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Emissionsstelle alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbar sind, zur Verfügung gestellt worden sind, keine Sicherungsrechte (dingliche Sicherheit) an allen oder Teilen ihrer derzeitigen oder zukünftigen Vermögensgegenstände zur Besicherung von jeglichen Kapitalmarktverbindlichkeiten zu begründen oder fortbestehen zu lassen und sicherzustellen, soweit rechtlich erlaubt, dass ihre Wesentlichen Tochtergesellschaften keine solchen Sicherungsrechte begründen oder fortbestehen lassen (einschließlich jeglicher Garantien und Haftungsfreistellungen, die in dieser Hinsicht gegeben wurden), wenn nicht gleichzeitig die Gläubiger unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen auf gleiche Weise und anteilig an einer solchen dinglichen Sicherheit teilhaben.

Diese Verpflichtung gilt nicht in Bezug auf

- (i) Sicherheiten, die durch ein Mitglied aus dem Continental-Konzern an gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen eines solchen Mitglieds gegen jedes andere Mitglied des Continental-Konzerns oder gegen Dritte aufgrund einer Übertragung von Erlösen aus dem Verkauf durch die Emittentin von Wertpapieren bestehen, soweit diese Sicherheiten zur Sicherung von Verpflichtungen aus diesen ausgegebenen Wertpapieren dienen,
- (ii) Sicherheiten an Vermögensgegenständen, die bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs des jeweiligen Vermögensgegenstandes durch ein Mitglied des Continental-Konzerns an solchen Vermögensgegenständen bestehen oder die an Vermögensgegenständen einer neu erworbenen Gesellschaft bestehen, die ein Mitglied des Continental-Konzerns wird,
- (iii) Sicherheiten, die am Begebungstag der Schuldverschreibungen bestehen,
- (iv) Sicherheiten, die nach dem anwendbaren Recht zwingend sind (oder die aufgrund einer Vereinbarung eine solche Wirkung haben) oder die erforderlich sind als Voraussetzung für das Erlangen von behördlichen Genehmigungen,
- (v) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Begebung von asset backed securities (ABS) durch die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften gegeben werden,
- (vi) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Begebung von asset backed securities (ABS) durch eine Zweckgesellschaft gegeben werden, bei denen die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften der Originator der zugrunde liegenden Vermögenswerte ist,
- (vii) Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Projekten oder Vermögensgegenständen gegeben werden, vorausgesetzt, dass die Vermögensgegenstände, an denen das Sicherungsrecht besteht, (A) Vermögensgegenstände sind, die in dem Projekt oder im Zusammenhang mit dem Projekt, auf das sich die Kapitalmarktverbindlichkeiten beziehen, genutzt werden oder genutzt werden sollen, oder (B) Einnahmen oder Ansprüche sind, die aufgrund der Nutzung, des Betriebs, der Nichteinhaltung von Spezifikationen, der Verwertung, des Verkaufs, des Verlusts/Untergangs oder der Beschädigung dieser Vermögensgegenstände entstehen, und weiter vorausgesetzt, dass diese Kapitalmarktverbindlichkeiten weder direkt noch indirekt Gegenstand einer Garantie, Freistellung oder anderen Form der Zusage, Verpflichtung oder Unterstützung irgendeines anderen Mitglieds des Continental-Konzerns sind,
- (viii) die Erneuerung, die Verlängerung oder der Austausch von Sicherheiten gemäß vorstehend (i) bis (vii) und,

(ix) Sicherheiten, die Kapitalmarktverbindlichkeiten besichern, deren Nennbetrag (zusammengerechnet mit dem Nennbetrag sonstiger Kapitalmarktverbindlichkeiten, für die andere Sicherheiten als die nach (i) bis (viii) zulässigen bestehen) EUR 100.000.000 (oder deren jeweiligen Gegenwert in anderen Währungen) nicht überschreitet.

Kapitalmarktverbindlichkeiten bezeichnet jede Verbindlichkeit (i) von Continental AG oder (ii) von einer Tochtergesellschaft, die durch die Continental AG garantiert ist, hinsichtlich der Rückzahlung aufgenommener Gelder, die entweder durch (x) ein Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht oder durch (y) Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert sind oder gehandelt werden bzw. notiert oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist.

Continental-Konzern bezeichnet die Continental AG und jede Tochtergesellschaft der Continental AG und ausschließlich, zur Klarstellung, assoziierter Unternehmen und Gesellschaften, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden.

Person bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Personengesellschaft, jedes Joint Venture, jede Personenvereinigung, jede Aktiengesellschaft, jeden Trust, jede Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder jede Regierung, Behörde oder politische Untergliederung eines Staates.

Wesentliche Tochtergesellschaft bezeichnet eine konsolidierte Tochtergesellschaft der Continental AG (i) deren Umsatzerlöse 5 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Continental AG übersteigen, wie auf der Grundlage der Daten in dem letzten geprüften oder (im Fall eines Halbjahresabschlusses) ungeprüften Konzernabschluss der Continental AG und in dem letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (falls nicht verfügbar) ungeprüften Einzelabschluss dieser konsolidierten Tochtergesellschaft ermittelt, oder (ii) deren Bilanzsumme 5 % der Konzernbilanzsumme der Continental AG übersteigt, wie auf der Grundlage der Daten in dem letzten geprüften oder (im Fall eines Halbjahresabschlusses) ungeprüften Konzernabschluss der Continental AG und in dem letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (falls nicht verfügbar) ungeprüften Einzelabschluss dieser konsolidierten Tochtergesellschaft ermittelt. Für den Fall, dass, ungeachtet des Vorstehenden, ein Bericht der Abschlussprüfer der Continental AG feststellt, dass eine konsolidierte Tochtergesellschaft zu einem bestimmten Datum eine oder keine Wesentliche Tochtergesellschaft ist oder war, ist diese Feststellung, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für alle Beteiligten maßgeblich und verbindlich.

Tochtergesellschaft in Bezug auf ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft bezeichnet ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft:

- (a) welche(s) von dem erstgenannten Unternehmen bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird; oder
- (b) dessen stimmberechtigtes gezeichnetes Kapital (oder vergleichbare Beteiligungsrechte) sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % im wirtschaftlichen Eigentum des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft befinden; oder
- (c) welche(s) eine Tochtergesellschaft einer anderen Tochtergesellschaft des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft ist,

und, ausschließlich zum Zweck der Feststellung, ob ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft eine unmittelbare oder mittelbare Tochtergesellschaft der Continental AG ist, welche(s) nach IFRS im Konzernabschluss des Continental-Konzerns konsolidiert werden muss (zur Klarstellung: mit Ausnahme assoziierter Unternehmen und Gesellschaften, die nach der Equity-Methode konsolidiert werden). Sofern die Anteile an der Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft oder deren Nachfolger an einem regulierten Markt einer Wertpapierbörse in der Europäischen Union zum Handel zugelassen werden, schließt diese Definition von Tochtergesellschaften die Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft oder deren Nachfolger sowie jeweils ihre Tochtergesellschaften, aus.

Für die Zwecke dieser Definition gilt ein Unternehmen oder eine Personen- oder Kapitalgesellschaft als von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Personen- oder Kapitalgesellschaft kontrolliert, wenn das andere Unternehmen bzw. die andere Personen- oder Kapitalgesellschaft aufgrund des Haltens von stimmberechtigten Anteilen, einer vertraglichen Festlegung oder aus anderen Gründen in der Lage ist, die Geschäftsführung des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft und/oder die Zusammensetzung des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs des erstgenannten Unternehmens bzw. der erstgenannten Personen- oder Kapitalgesellschaft zu kontrollieren. Zum Zweck der Feststellung, ob ein Unternehmen eine Tochtergesellschaft der Continental AG ist, gilt dieses

Unternehmen nicht als unmittelbar oder mittelbar von Continental AG als kontrolliert, wenn die Continental AG die Geschäftsführung und Geschäftspolitik dieses Unternehmens nur unmittelbar oder mittelbar gemeinsam mit einer anderen Person (die kein Mitglied des Continental-Konzerns ist) bestimmen kann und dieses Unternehmen nach IFRS im Konzernabschluss der Continental AG nicht vollständig konsolidiert werden würde, wenn dieser Konzernabschluss zum entsprechenden Zeitpunkt erstellt würde.

§ 4 ZINSEN

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 27. Mai 2020 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 6(1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 2,500 %. Die Zinsen sind nachträglich am 27. August eines jeden Jahres (jeweils ein **Zinszahlungstag**) zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 27. August 2020 und beträgt EUR 6,28 je Festgelegter Stückelung.
- (2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen von dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Rückzahlung (ausschließlich) mit dem gesetzlichen Verzugszinssatz verzinst¹.
- (3) *Berechnung unterjähriger Zinsen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung dieser Zinsen auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert). Die Anzahl der Zinszahlungstage (jeweils ein **Feststellungstermin**) je Kalenderjahr beträgt 1.
- (4) *Zinstagequotient. Zinstagequotient* bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung von Zinsbeträgen auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der **Zinsberechnungszeitraum**):
 - (a) falls der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in der er endet, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieses Zeitraums) dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 4(3) angegeben), die in einem Kalenderjahr eintreten würden; oder
 - (b) falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in der er endet, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 4(3) angegeben), die in einem Kalenderjahr eintreten würden, und (B) der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie in § 4(3) angegeben), die in einem Kalenderjahr eintreten würden.

Feststellungsperiode ist der Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich). Zum Zwecke der Bestimmung der maßgeblichen Feststellungsperiode ist der 27. August ein Feststellungstermin.

§ 5 Zahlungen

- (1) *Zahlung von Kapital und Zinsen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Ziffer (2) an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder an dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach Maßgabe von Ziffer (2) an das Clearingsystem bzw. dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems, und zwar nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der Festgelegten Währung.

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank jeweils veröffentlichten Basiszinssatz zuzüglich fünf Prozentpunkte. §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

- (3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder an dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (4) *Zahltag*. Fällt der Fälligkeitstermin einer Zahlung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet **Zahltag** einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearingsystem sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Systems (TARGET2) betriebsbereit sind, um Zahlungen abzuwickeln.

- (5) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, folgende Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, den Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen, sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 8 zahlbaren Zusätzlichen Beträge ein.
- (6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapital- oder Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 RÜCKZAHLUNG

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit*. Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am 27. August 2026 (der **Fälligkeitstag**) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt. Der **Rückzahlungsbetrag** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.
- (2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen*. Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin jederzeit insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht mehr als 60 Tagen und nicht weniger als 30 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern gekündigt und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften des für die Emittentin Maßgeblichen Steuerhoheitsgebietes oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der offiziellen Auslegung oder Anwendung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird an oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen zumutbarer, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann.

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erklärt wird, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 14 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgesetzten Tag nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

Vor Bekanntmachung einer Kündigung gemäß diesem § 6(2) hat die Emittentin der Emissionsstelle eine Vorstandsbescheinigung vorzulegen, die feststellt, dass die Emittentin zur Kündigung berechtigt ist, und darlegt, dass die Voraussetzungen des Kündigungsrechts der Emittentin erfüllt sind, sowie ein Rechtsgutachten anerkannter Rechtsanwälte darüber, dass die Emittentin verpflichtet ist oder sein wird, diese Zusätzlichen Beträge als Folge der betreffenden Änderung oder Ergänzung zu zahlen.

Vorstandsbescheinigung bezeichnet eine von zwei Mitgliedern des Vorstands der Continental AG, von denen eines der Finanzleiter (*Chief Financial Officer*) der Continental AG ist, unterzeichnete Bescheinigung.

Rechtsgutachten bezeichnet ein schriftliches Gutachten eines Rechtsberaters. Der Rechtsberater kann ein angestellter oder sonstiger Rechtsberater der Continental AG sein.

(3) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger bei einem Kontrollwechsel.*

- (a) Falls ein Kontrollwechsel eintritt, ist jeder Gläubiger berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Emittentin zu verlangen, seine Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) zurückzuzahlen oder, nach Wahl der Emittentin, anzukaufen (bzw. einen solchen Ankauf zu veranlassen) (die **Rückzahlungsoption**). Diese Rückzahlungsoption ist wie nachstehend unter § 6(3) (b)-(c) beschrieben auszuüben.

Ein **Kontrollwechsel** liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) unmittelbar oder mittelbar Inhaber von mehr als 50 % der Stimmrechte der Continental AG geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung oder der sonstige Zusammenschluss der Continental AG auf oder mit einer Person oder die Verschmelzung oder der sonstige Zusammenschluss einer Person auf oder mit der Continental AG oder der Verkauf, die Abtretung, Übertragung, Vermietung bzw. Verpachtung oder sonstige Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte (auf konsolidierter Basis ermittelt) der Continental AG an eine Person, sofern in jedem dieser Fälle als Folge einer solchen Verschmelzung oder eines solchen sonstigen Zusammenschlusses, eines solchen Verkaufs, einer solchen Abtretung, Übertragung, Vermietung bzw. Verpachtung oder einer solchen sonstigen Veräußerung eine Person oder eine Gruppe von gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG unmittelbar oder mittelbar Inhaber von mehr als 50 % der Stimmrechte der Continental AG wird; oder
- (iii) der Verkauf, die Abtretung, Übertragung, Vermietung bzw. Verpachtung oder sonstige Veräußerung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte (auf konsolidierter Basis ermittelt) der Continental AG an eine Person (mit Ausnahme eines Mitglieds des Continental-Konzerns).

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put) bezeichnet für jede Schuldverschreibung 100 % des Nennbetrags dieser Schuldverschreibung, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Put) (ausschließlich).

- (b) Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin, unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat, die Gläubiger hiervon durch eine Mitteilung gemäß § 14 (eine **Rückzahlungsereignismitteilung**) unterrichten, in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 6(3) genannten Rückzahlungsoption angegeben sind (einschließlich der Angaben zum Clearingsystem-Konto der Zahlstelle für die Zwecke von Unterabschnitt (c)(ii)(x) dieses § 6(3)).
- (c) Zur Ausübung der Rückzahlungsoption muss der Gläubiger an einem Geschäftstag innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung einer Rückzahlungsereignismitteilung (der **Rückzahlungszeitraum**) (i) bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Ausübungserklärung einreichen, die in ihrer jeweils maßgeblichen Form bei der Zahlstelle erhältlich ist (eine **Ausübungserklärung**), und (ii) den Gesamtbetrag der festgelegten Stückelung der Schuldverschreibungen angeben, für welche der Gläubiger seine Rückzahlungsoption ausüben möchte, indem er entweder (x) diese Schuldverschreibungen auf das Clearingsystem-Konto der Zahlstelle überträgt oder (y) der Zahlstelle eine unwiderrufliche Anweisung erteilt, die betreffenden Schuldverschreibungen aus einem Wertpapierkonto des Gläubigers bei der Zahlstelle auszubuchen. Die Emittentin wird die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) am siebten Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der **Vorzeitige Rückzahlungstag (Put)**) zurückzahlen oder nach ihrer Wahl ankaufen (bzw. ankaufen lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurde(n). Die Zahlung in Bezug auf die in dieser Weise eingereichte(n) Schuldverschreibung(en) erfolgt in der üblichen Weise über das Clearingsystem. Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

Geschäftstag bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London und Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und: (a) (in Bezug auf jeden Tag einer Zahlung oder eines Kaufs einer anderen Währung als Euro) an dem die Banken an dem Hauptfinanzplatz des Landes dieser Währung für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder (b) (in Bezug auf jeden Tag einer Zahlung oder eines Kaufs von Euro) an dem alle maßgeblichen Teile

des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 (TARGET2) in Betrieb sind, um die betreffende Zahlung abzuwickeln.

- (4) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin bei geringfügig ausstehendem Nennbetrag.* Wenn 80 % oder mehr des Nennbetrags der dann ausstehenden Schuldverschreibungen durch die Continental AG oder ein anderes Mitglied der Continental Gruppe zurückgezahlt oder zurückerworben wurden, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit nach ihrer Wahl alle ausstehenden Schuldverschreibungen (außer Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung bereits von Gläubigern durch Ausübung ihrer Rückzahlungsoption gemäß § 6(3) verlangt wurde) insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurück zu zahlen.
- (5) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin zum Rückzahlungsbetrag (Call).* Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrer Wahl innerhalb des bzw. der folgenden Wahl-Rückzahlungszeitraums(-zeiträume) alle ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 60 Tagen und nicht mehr als 90 Tagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 14 gegenüber den Gläubigern vorzeitig zu kündigen und zu folgendem Rückzahlungsbetrag (Call) bzw. folgendem Rückzahlungsbeträgen (Call) zuzüglich aller bis zum Rückzahlungstag aufgelaufenen und nicht gezahlten Zinsen zurückzuzahlen:

<u>Wahl-Rückzahlungszeitraum</u>	<u>Rückzahlungsbetrag (Call)</u>
27. Mai 2026 (einschließlich) bis 26. August 2026 (einschließlich)	Rückzahlungsbetrag

Die Rückzahlung erfolgt vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, an einem Zinszahlungstag, der vor oder auf den Rückzahlungstag fällt, Zinsen zu erhalten.

§ 7

ZAHLSTELLE, EMISSIONSSTELLE

- (1) *Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfängliche Zahlstelle und die Emissionsstelle und ihre anfänglichen bezeichneten Geschäftsstellen sind:

Emissions- und Zahlstelle: Citibank Europe plc
1 North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Die Zahlstelle und die Emissionsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

- (2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Emissionsstelle zu ändern oder zu beenden, und eine andere Zahlstelle, zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Emissionsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Emissionsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), wenn die Gläubiger hierüber gemäß § 14 vorab unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.
- (3) *Erfüllungshelfen der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Emissionsstelle und jede sonstige gemäß Ziffer (2) bestellte Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungshelfen der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet. Die Zahlstelle und die Emissionsstelle und jede sonstige gemäß Ziffer (2) beauftragte Stelle haben die Verpflichtungen und nur diese Verpflichtungen, die ausdrücklich im Agency Agreement und diesen Emissionsbedingungen festgelegt sind.

Agency Agreement bezeichnet ein Agency Agreement zwischen der Continental AG, Conti-Gummi Finance B.V., Continental Rubber of America, Corp., der Citibank Europe plc als Emissionsstelle und den anderen darin genannten Parteien.

§ 8 BESTEUERUNG

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art, die von oder für Rechnung eines Hoheitsgebietes, in welchem die Emittentin gegründet ist, Geschäften nachgeht, ihren Steuersitz hat oder allgemein einer Steuer vom Nettoeinkommen und -ertrag unterworfen ist, oder über welches bzw. von welchem aus Zahlungen auf die Schuldverschreibungen geleistet werden, oder von oder für Rechnung einer seiner politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden (jeweils ein *Maßgebliches Steuerhoheitsgebiet*) an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Ist ein solcher Einbehalt hinsichtlich auf die Schuldverschreibungen zu zahlender Beträge gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die *Zusätzlichen Beträge*) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht im Hinblick auf Steuern oder Abgaben, die:

- (a) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Gläubigers handelnden Person oder auf eine sonstige Weise zu entrichten sind, die keinen Abzug oder Einbehalt von Zahlungen von Kapital oder Zinsen durch die Emittentin darstellen; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zu dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet zu entrichten sind, und nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einem zwischenstaatlichen Abkommen oder einer Vereinbarung über die betreffende Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie oder Verordnung oder dieses Abkommen oder diese Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder
- (d) nicht erhoben oder einbehalten worden wären, wenn es der Gläubiger oder wirtschaftliche Eigentümer der Schuldverschreibungen (für diese Zwecke einschließlich eines Finanzinstituts, über das der Gläubiger oder wirtschaftliche Eigentümer die Schuldverschreibungen hält oder über das die Zahlung auf die Schuldverschreibungen geleistet wird) nach einer von oder im Namen der Emittentin oder einer Zahlstelle an die Anschrift des Gläubigers oder wirtschaftlichen Eigentümers übermittelten Aufforderung zumindest in Textform (§126b Bürgerliches Gesetzbuch) (welche zu einem Zeitpunkt übermittelt wurde, zu dem es dem Inhaber bzw. wirtschaftlichen Eigentümer bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt möglich gewesen wäre, der Aufforderung nachzukommen, und in jedem Fall mindestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt, zu dem der Einbehalt oder Abzug vorgenommen werden müsste) nicht versäumt hätte, Bescheinigungs-, Identifizierungs-, Informations- oder andere Meldepflichten einzuhalten, die aufgrund von Gesetzen, Abkommen, Vorschriften oder der Verwaltungspraxis eines Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiets bestehen (unter anderem eine Pflicht zur Bescheinigung, dass der Gläubiger bzw. wirtschaftliche Eigentümer nicht in dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet ansässig ist) und deren Einhaltung eine Voraussetzung für eine Befreiung von Steuern oder eine Reduzierung des Prozentsatzes des Einhalts oder Abzugs von Steuern, die von dem Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiet erhoben werden, darstellt, jeweils jedoch nur soweit die Vorlage solcher Bescheinigungen, Informationen oder Unterlagen durch den Gläubiger bzw. wirtschaftlichen Eigentümer rechtlich zulässig ist, oder
- (e) gemäß folgenden Bestimmungen einzubehalten oder abzuziehen sind: Sections 1471 bis 1474 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (das *Steuergesetz*), allen bestehenden oder zukünftigen Regelungen oder offiziellen Auslegungen zu diesen Sections, einer aufgrund von Section 1471(b) des Steuergesetzes abgeschlossenen Vereinbarung oder steuer- oder aufsichtsrechtlichen Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien, die aufgrund einer im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Sections des Steuergesetzes abgeschlossenen zwischenstaatlichen Vereinbarung erlassen werden, oder
- (f) aufgrund einer Rechtsänderung zu entrichten sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird, oder
- (g) wenn eine Kombination der vorstehenden Absätze (a)-(f) vorliegt.

Ebenso werden hinsichtlich einer Zahlung auf eine Schuldverschreibung keine Zusätzlichen Beträge an einen Gläubiger gezahlt, der die Zahlung als Treuhänder oder als Personengesellschaft oder als sonstige Person, die nicht der alleinige wirtschaftliche Eigentümer der Zahlung ist, erhält, soweit die Zahlung nach dem Recht des Maßgeblichen Steuerhoheitsgebiets steuerlich den Einkünften eines Treugebers bezüglich eines solchen Treuhänders oder eines Gesellschafters der Personengesellschaft oder eines wirtschaftlichen Eigentümers zuzurechnen wäre, der selbst nicht zum Erhalt solcher Zusätzlichen Beträge berechtigt wäre, wenn er Gläubiger der Schuldverschreibungen wäre.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund von zum Begebungstag geltenden Steuergesetzen auf Ebene der Depotbank derzeit erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinne sind, für die Zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 9

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 10

KÜNDIGUNGSGRÜNDE

(1) *Kündigungsgründe.* Falls ein Kündigungsgrund eintritt und fortbesteht, ist jeder Gläubiger berechtigt, seine gesamten Ansprüche aus den Schuldverschreibungen durch Übermittlung einer Kündigungserklärung gemäß § 10(3) an die Emissionsstelle fällig zu stellen und vorbehaltlich § 10(2) deren unverzügliche Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Jedes der folgenden Ereignisse stellt einen **Kündigungsgrund** dar.

- (a) *Nichtzahlung von Kapital.* Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Kapitalbeträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrem Fälligkeitstermin; oder
- (b) *Nichtzahlung von Zinsen.* Die Emittentin zahlt auf die Schuldverschreibungen fällige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeitstermin; oder
- (c) *Verletzung sonstiger Verpflichtungen.* Die Emittentin erfüllt eine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß, und diese Pflichtverletzung, sofern sie geheilt werden kann, wird ab dem Zeitpunkt, zu dem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten und diese Benachrichtigung der Emittentin entsprechend weitergeleitet hat, mehr als 30 Geschäftstage lang nicht geheilt; oder
- (d) *Zahlungseinstellung.* Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen allgemein ein; oder
- (e) *Insolvenz etc.* Ein Continental-Insolvenzereignis tritt ein, oder ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen eine Wesentliche Tochtergesellschaft, oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt ein solches Verfahren oder leitet ein solches Verfahren ein, oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen eine Wesentliche Tochtergesellschaft, und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt.

Continental-Insolvenzereignis bezeichnet die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Insolvenzverwalters im Hinblick auf die Continental AG (unter anderem einschließlich eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aus den in §§ 17 bis 19 der Insolvenzordnung genannten Gründen durch die der Continental AG oder einen Gläubiger der Continental AG, ausgenommen jedoch solche Anträge Dritter, die unbegründet oder missbräuchlich sind und innerhalb von 30 Tagen nach der Antragstellung aufgehoben, ausgesetzt oder abgewiesen werden; oder

- (f) *Liquidation.* Die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft geht in Liquidation (es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, sofern die andere oder neue Gesellschaft bzw. die anderen oder neuen Gesellschaften im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft übernimmt bzw. übernehmen); oder
- (g) *Cross-Default.* (x) Eine Kapitalmarktverbindlichkeit eines Mitglieds des Continental-Konzerns (die in jedem Fall keine Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen ist) wird aufgrund eines

Kündigungsgrundes (gleich welcher Art) vor ihrem festgelegten Fälligkeitstermin fällig und zahlbar (ob durch Erklärung, automatische Fälligestellung oder in sonstiger Weise) oder (y) eine Kapitalmarktverbindlichkeit eines Mitglieds des Continental-Konzerns (die in jedem Fall keine Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen ist) wird weder bei Fälligkeit noch innerhalb einer ursprünglich anwendbaren Nachfrist bezahlt; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass kein Kündigungsgrund gemäß diesem Absatz (g) eintritt, wenn sich der Gesamtbetrag der unter die vorstehenden Absätze (x) oder (y) fallenden Kapitalmarktverbindlichkeiten auf weniger als EUR 100.000.000 (bzw. den Gegenwert in der anwendbaren Währung) beläuft.

- (2) *Quorum*. Falls ein Kündigungsgrund (mit Ausnahme eines in § 10(1)(d) genannten Kündigungsgrundes in Bezug auf die Emittentin oder eines in § 10(1)(e) genannten Kündigungsgrundes in Bezug auf die Emittentin) eingetreten ist und fortbesteht, werden Kündigungserklärungen von Gläubigern, sofern nicht bei deren Eingang eines der in § 10(1)(a) bis § 10(1)(c) oder § 10(1)(f) bis § 10(1)(g) genannten Ereignisse, die Gläubiger zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen berechtigen, eingetreten ist, erst wirksam, wenn bei der Emissionsstelle Kündigungserklärungen eingegangen sind, die sich auf mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen beziehen. Zur Klarstellung: Die Emissionsstelle ist nicht verpflichtet, gegenüber Gläubigern bekanntzugeben, ob und wann bei ihr Kündigungserklärungen eingegangen sind, die sich auf mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Schuldverschreibungen beziehen.
- (3) *Kündigungserklärungen*. Eine Erklärung eines Gläubigers zur Kündigung seiner Schuldverschreibungen gemäß § 10(1) und § 10(2) (eine **Kündigungserklärung**) hat durch entsprechende Erklärung an die angegebene Geschäftsstelle der Emissionsstelle zumindest in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen und ist der Emissionsstelle zusammen mit einem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank des Gläubigers (wie in § 16(3) definiert), die bestätigt, dass der Gläubiger zum Datum der Kündigungserklärung ein Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, zu übermitteln.

§ 11 ERSETZUNG

- (1) *Ersetzung*. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger eine Tochtergesellschaft der Continental AG an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen (die **Nachfolgeschuldnerin**) einzusetzen, sofern:
 - (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen in rechtlich wirksamer Weise übernimmt;
 - (b) die Nachfolgeschuldnerin und die Emittentin alle staatlichen und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erhalten haben, die für die Ersetzung und für die Gewährung einer Nachfolgearantie erforderlich sind, und die Nachfolgeschuldnerin alle staatlichen und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erhalten hat, die für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlich sind, und alle Genehmigungen und Zustimmungen uneingeschränkt wirksam sind, und die von der Nachfolgeschuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen im Rahmen ihrer Nachfolgearantie übernommenen Verpflichtungen jeweils wirksame und gemäß ihren jeweiligen Bedingungen rechtsverbindliche Verpflichtungen darstellen, die von jedem Gläubiger durchgesetzt werden können;
 - (c) die Nachfolgeschuldnerin alle zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge in der erforderlichen Währung und ohne Verpflichtung zum Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art, die von dem Land erhoben werden, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, an die Zahlstelle zahlen kann;
 - (d) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger von allen Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich einer solchen Ersetzung auferlegt werden;
 - (e) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber jedem Gläubiger die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge garantiert; und

- (f) die Emittentin einer für diese Zwecke beauftragten Stelle für jede betroffene Rechtsordnung ein Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten (wie in § 6(2) definiert) übermittelt, welches bestätigt, dass die Bestimmungen der vorstehenden Absätze (a) bis (e) erfüllt wurden.
- (2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung der Emittentin gemäß diesem § 11 und der Tag, an dem diese Ersetzung wirksam wird, ist gemäß § 14 bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen:* Im Fall einer Ersetzung gilt ab dem Zeitpunkt der Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das für die Emittentin Maßgebliche Steuerhoheitsgebiet als Bezugnahme auf das für die Nachfolgeschuldnerin Maßgebliche Steuerhoheitsgebiet. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung Folgendes:
- (a) Falls das Maßgebliche Steuerhoheitsgebiet der Nachfolgeschuldnerin nicht die Bundesrepublik Deutschland umfasst, gilt in § 8 und § 6(2) zusätzlich zu der Bezugnahme gemäß vorstehendem Satz auf das Maßgebliche Steuerhoheitsgebiet der Nachfolgeschuldnerin eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen.
- (b) In § 10 soll ein weiterer Kündigungsgrund als erfasst gelten; ein solcher Kündigungsgrund soll in jenem Fall bestehen, dass (A) die Garantie gemäß § 11(1)(e) durch Gerichtsentscheidung für nicht vollstreckbar oder nichtig erklärt wird oder aus einem anderen Grund keine volle Wirksamkeit mehr entfaltet oder (B) die Garantin gemäß § 11(1)(e) oder irgendeine im Auftrag einer Garantin handelnde Person ihre Verpflichtungen aus der Garantie bestreitet oder diese nicht anerkennt.
- (4) *Befreiung von Verpflichtungen.* Eine wirksame Ersetzung der Emittentin gemäß diesem § 11 befreit die Emittentin von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.
- (5) *Weitere Ersetzung.* Nach einer Ersetzung gemäß vorstehender Ziffer (1) ist die Nachfolgeschuldnerin jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger eine weitere Ersetzung für sich selbst durch die Continental AG (sofern die Nachfolgeschuldnerin nicht selbst die Continental AG ist) oder eine Tochtergesellschaft der Continental AG durchzuführen. Dies gilt mit der Maßgabe, dass in diesem Fall alle in den vorstehenden Ziffern (1) bis (4) enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung finden und unter anderem Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin, wenn der Zusammenhang dies erfordert, als Bezugnahmen auf die weitere Nachfolgeschuldnerin gelten oder diese einschließen.

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Maßgeblichen Begebungstags, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- Maßgeblicher Begebungstag* bezeichnet den Tag, an dem eine Tranche der Schuldverschreibungen erstmals begeben wird; in Bezug auf die am Begebungstag ursprünglich begebene erste Tranche der Schuldverschreibungen ist der Maßgebliche Begebungstag der Begebungstag.
- (2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen jederzeit im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis anzukaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.
- (3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13

ÄNDERUNGEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER GLÄUBIGER, GEMEINSAMER VERTRETER

- (1) *Beschlüsse durch die Gläubiger.* Die Gläubiger können mit Zustimmung der Emittentin (soweit erforderlich) aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*SchVG*) in seiner jeweils gültigen Fassung die Emissionsbedingungen ändern oder sonstige Maßnahmen gemäß dem SchVG beschließen. Die Gläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Emissionsbedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden § 13(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Gläubiger verbindlich.

- (2) *Mehrheit.* Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Gläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine **Qualifizierte Mehrheit**).
- (3) *Beschlussfassung.* Die Gläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 und § 5 ff. SchVG fassen.
- (4) *Gläubigerversammlung.* Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Bekanntmachung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß §15(3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (5) *Abstimmung ohne Versammlung.* Zusammen mit der Stimmabgabe müssen die Gläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(3)(i)(a) und (b) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (6) *Zweite Versammlung.* Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 13(4) oder die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 13(5) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann – im Fall der Gläubigerversammlung – der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 2 SchVG und – im Fall der Abstimmung ohne Versammlung – der Abstimmungsleiter eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Abs. 3 Satz 3 SchVG einberufen. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Gläubiger abhängig. Für die Anmeldung der Gläubiger zu einer zweiten Versammlung gilt § 13(4) Satz 3 entsprechend.
- (7) *Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger.* Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss einen gemeinsamen Vertreter der Gläubiger (der **Gemeinsame Vertreter**) bestellen oder abberufen, und die Pflichten, Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung der Rechte der Gläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Haftungsbegrenzung des Gemeinsamen Vertreters festlegen. Der Beschluss zur Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn der Gemeinsame Vertreter gemäß § 13(2) befugt ist, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Emissionsbedingungen zuzustimmen.
- (8) *Bekanntmachungen.* Alle Bekanntmachungen bezüglich dieses § 13 erfolgen ausschließlich gemäß den Vorschriften des SchVG.

§ 14 MITTEILUNGEN

- (1) Vorbehaltlich § 13(8) erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Kalendertag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen dem dritten Kalendertag nach dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu). Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Publikation als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearingsystem.* Solange die Schuldverschreibungen im amtlichen Kursblatt (official list) der Luxemburger Börse notiert und zum Handel am geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind, gilt Ziffer (1). Soweit die Regeln der Luxemburger Börse dies zulassen, kann die Emittentin die Veröffentlichung nach Ziffer (1) durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger ersetzen; jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.
- (3) *Mitteilung an die Emittentin.* Mitteilungen eines Gläubigers an die Emittentin sind zumindest in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch) an die angegebene Geschäftsstelle der Emissionsstelle zu übermitteln. Eine

solche Mitteilung von einem Gläubiger an die Emissionsstelle kann über das betreffende Clearingsystem in einer von der Emissionsstelle und dem betreffenden Clearingsystem dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 15

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG UND URTEILSWÄHRUNG

- (1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht, jeweils unter Ausschluss der Grundsätze des Internationalen Privatrechts.
- (2) *Gerichtsstand.* Vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG ist Frankfurt am Main Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren.
- (3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin, oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen und geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers angibt, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die zum Datum der Bescheinigung in dem Wertpapierdepot verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) genannten Angaben enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder einer Verwahrstelle des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde erforderlich ist. Für die vorstehenden Zwecke bezeichnet **Depotbank** jede Bank oder jedes sonstige anerkannte Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben, und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede sonstige Weise schützen und geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 16

SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigefügt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

Terms and Conditions

§ 1

CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN DEFINITIONS

- (1) *Currency; Denomination.* This Series of Notes (the **Notes**) of Continental AG (**Continental AG** or the **Issuer**) is being issued in Euro (also referred to as EUR) (the **Specified Currency**) in the aggregate principal amount (subject to § 1(4)) of EUR 750,000,000 (in words: Euro seven hundred and fifty million) in the denomination of EUR 1,000 (the **Specified Denomination**) on May 27, 2020 (the **Issue Date**).
- (2) *Form.* The Notes are being issued in bearer form.
- (3) *Temporary Global Note – Exchange.*
 - (a) The Notes are initially represented by a temporary global note (the **Temporary Global Note**) without coupons. The Temporary Global Note will be exchangeable for Notes in Specified Denominations represented by a permanent global note (the **Permanent Global Note** and together with the Temporary Global Note, the **Global Notes**) without coupons. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall each be signed by two authorized signatories of the Issuer and shall each be authenticated by or on behalf of the Fiscal Agent. Definitive Notes and interest coupons will not be issued.
 - (b) The Temporary Global Note shall be exchanged for the Permanent Global Note on a date not earlier than 40 days after the date of issue of the Temporary Global Note. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions). Payment of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to subparagraph (b) of this § 1(3). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the USA.
- (4) *Clearing System.* Each Global Note representing the Notes will be kept in custody by or on behalf of the Clearing System until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. **Clearing System** means each of the following: Clearstream Banking, S.A., Luxembourg (**CBL**) and Euroclear Bank SA/NV (**Euroclear**) (CBL and Euroclear each an **ICSD** and together the **ICSDs**).

The Notes are issued in new global note (**NGN**) form and are kept in custody by a common safekeeper on behalf of both ICSDs.

The principal amount of Notes represented by the Global Note shall be the aggregate amount from time to time entered in the records of both ICSDs. The records of the ICSDs (which expression means the records that each ICSD holds for its customers which reflect the amount of such customer's interest in the Notes) shall be conclusive evidence of the principal amount of Notes represented by the Global Note and, for these purposes, a statement issued by a ICSD stating the principal amount of Notes so represented at any time shall be conclusive evidence of the records of the relevant ICSD at that time.

On any redemption or payment of an instalment or interest being made in respect of, or purchase and cancellation of, any of the Notes represented by the Global Note the Issuer shall procure that details of any redemption, payment or purchase and cancellation (as the case may be) in respect of the Global Note shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs and, upon any such entry being made, the principal amount of the Notes recorded in the records of the ICSDs and represented by the Global Note shall be reduced by the aggregate principal amount of the Notes so redeemed or purchased and cancelled or by the aggregate amount of such instalment so paid.

On an exchange of a portion only of the Notes represented by a Temporary Global Note, the Issuer shall procure that details of such exchange shall be entered *pro rata* in the records of the ICSDs.

- (5) *Holder of Notes.* **Holder** means any holder of a proportionate co-ownership or other beneficial interest or right in the Notes.

§ 2 STATUS

The obligations under the Notes constitute unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and *pari passu* with all other unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, unless such obligations are accorded priority under mandatory provisions of statutory law.

§ 3 NEGATIVE PLEDGE

The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest payable in accordance with these Terms and Conditions have been placed at the disposal of the Fiscal Agent, not to create or permit to subsist and to procure, to the extent legally permissible, that none of its Significant Subsidiaries will create or permit to subsist, any security interest in rem (*dingliche Sicherheit*) over all or part of its present or future assets to secure any Capital Markets Indebtedness (including any guarantees and indemnities given in respect thereof) without at the same time having the Holders share equally and rateably in such security interest in rem in substantially identical terms thereto.

This undertaking shall not apply with respect to

- (i) security provided by any member of the Continental Group over any claims of such member against any other member of the Continental Group or any third party, which claims exist now or arise at any time in the future, as a result of the passing on of the proceeds from the sale by the issuer of any securities, provided that any such security serves to secure obligations under such securities,
- (ii) security existing on assets at the time of the acquisition thereof by a member of the Continental Group or over assets of a newly acquired company which becomes a member of the Continental Group,
- (iii) security existing on the Issue Date of the Notes,
- (iv) security which is mandatory pursuant to applicable laws (or by agreement having the same effect) or required as a prerequisite for obtaining any governmental approvals,
- (v) security provided in connection with any issuance of asset backed securities by the Issuer or by any of its Subsidiaries,
- (vi) security provided in respect of any issuance of asset backed securities made by a special purpose vehicle where the Issuer or any of its Subsidiaries is the originator of the underlying assets,
- (vii) security provided in respect of any financing of any project or asset, provided that the assets on which the security is created are (A) the assets which are used or to be used in or in connection with the project to which such Capital Markets Indebtedness relates or (B) revenues or claims which arise from the use, operation, failure to meet specifications, exploitation, sale, or loss of or damage to, such assets and provided further that such Capital Markets Indebtedness is not directly or indirectly the subject of any guarantee, indemnity or other form of assurance, undertaking or support from any other member of the Continental Group,
- (viii) the renewal, extension or replacement of any security pursuant to foregoing (i) through (vii) and,
- (ix) any security securing Capital Markets Indebtedness the principal amount of which (when aggregated with the principal amount of any other Capital Markets Indebtedness which has the benefit of a security other than any permitted under the sub-paragraphs (i) to (viii) above) does not exceed EUR 100,000,000 (or its equivalent in other currencies at any time).

Capital Markets Indebtedness means any obligation (i) of Continental AG or (ii) of a Subsidiary and guaranteed by Continental AG for the payment of borrowed money which is in the form of, or represented by, either (x) a certificate of indebtedness governed by German law (*Schuldscheindarlehen*), or by (y) bonds, notes or other securities which are, or are capable of being, listed, dealt in, or traded on a stock exchange or other recognized securities market.

Continental Group means Continental AG and any Subsidiary of Continental AG and excluding, for the avoidance of doubt, associated companies and corporations consolidated at equity.

Person means any individual, corporation, limited liability company, partnership, joint venture, association, joint stock company, trust, unincorporated organization or government or any agency or political subdivision thereof.

Significant Subsidiary means any consolidated Subsidiary of Continental AG (i) whose turnover exceeds 5% of the consolidated turnover of Continental AG as determined on the basis of the data included in the most recent audited or, in case of half-yearly financial statements, unaudited consolidated financial statements of Continental AG and in the most recent audited (if available) or (if not available) unaudited unconsolidated financial statements of such consolidated Subsidiary, or (ii) whose total assets exceed 5% of the consolidated total assets of Continental AG as determined on the basis of the data included in the most recent audited or, in case of half-yearly financial statements, unaudited consolidated financial statements of Continental AG and the most recent audited (if available) or (if not available) unaudited unconsolidated financial statements of such consolidated Subsidiary. In the case that, irrespective of the foregoing, a report by Continental AG's auditors determines that a consolidated Subsidiary is or is not or was or was not at a specified date a Significant Subsidiary, this determination shall, in the absence of manifest error, be conclusive and binding on all parties.

Subsidiary means in relation to any company, partnership or corporation, a company, partnership or corporation:

- (a) which is controlled, directly or indirectly, by the first mentioned company, partnership or corporation; or
- (b) more than 50% of the voting issued share capital (or similar right ownership) of which is beneficially owned, directly or indirectly, by the first mentioned company, partnership or corporation; or
- (c) which is a Subsidiary of another Subsidiary of the first mentioned company, partnership or corporation,

and, for the purpose of determining whether a company, partnership or corporation is a direct or indirect Subsidiary of Continental AG only, which has to be consolidated in the consolidated financial statements of the Continental Group under IFRS (excluding, for clarification purposes, an associated company or corporation consolidated at equity). If the shares in Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, or any successor thereof become listed on a regulated market of a stock exchange in the European Union, this definition of Subsidiaries shall exclude Vitesco Technologies Group Aktiengesellschaft, and, in each case, its Subsidiaries.

For the purpose of this definition, a company, partnership or corporation shall be treated as being controlled by another if that other company, partnership or corporation is able to direct its affairs and/or to control the composition of its board of directors or equivalent body whether through the ownership of voting capital, by contract or otherwise. For the purposes of determining whether an entity is a Subsidiary of Continental AG, an entity shall not be treated as being controlled directly or indirectly by Continental AG if Continental AG can only direct the management and policies of such entity directly or indirectly jointly with another Person (which is not a member of the Continental Group) and such entity would not be fully consolidated in the consolidated financial statements of Continental AG in accordance with IFRS if at the relevant point of time such consolidated financial statements would be drawn up. **IFRS** means the International Financial Reporting Standards as published by the International Accounting Standards Board, as in effect from time to time.

§ 4 INTEREST

- (1) *Rate of Interest and Interest Payment Dates.* The Notes shall bear interest on their principal amount at the rate of 2.500 per cent. *per annum* from (and including) May 27, 2020 to (but excluding) the Maturity Date (as defined in § 6(1)). Interest shall be payable in arrear on August 27 in each year (each such date, an **Interest Payment Date**). The first payment of interest shall be made on August 27, 2020 and will amount to EUR 6.28 per Specified Denomination.
- (2) *Accrual of Interest.* The Notes shall cease to bear interest from the expiry of the day preceding the day on which they are due for redemption. If the Issuer for any reason fails to redeem the Notes when due, interest shall continue to accrue at the default rate of interest established by law² on the outstanding aggregate principal amount from (and including) the due date until (but excluding) the day on which such redemption is made to the Holders.

² The default rate of interest established by statutory law is five percentage points above the basis rate of interest published by Deutsche Bundesbank from time to time, §§ 288 paragraph 1, 247 paragraph 1 of the German Civil Code (Bürgerliches Gesetzbuch).

- (3) *Calculation of Interest for Periods of less than one Year.* If interest is required to be calculated for a period of less than a full year, such interest shall be calculated on the basis of the Day Count Fraction (as defined below). The number of Interest Payment Dates (each a **Determination Date**) per calendar year is 1.
- (4) *Day Count Fraction.* **Day Count Fraction** means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Note for any period of time (the **Calculation Period**),
- (a) if the Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) is equal to or shorter than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the number of days in such Calculation Period (from and including the first day of such period but excluding the last) divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 4(3)) that would occur in one calendar year; or
- (b) if the Calculation Period is longer than the Determination Period during which the Calculation Period ends, the sum of: (A) the number of days in such Calculation Period falling in the Determination Period in which the Calculation Period begins divided by the product of (1) the number of days in such Determination Period and (2) the number of Determination Dates (as specified in § 4(3)) that would occur in one calendar year and (B) the number of days in such Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (i) the number of days in such Determination Period and (ii) the number of Determination Dates (as specified in § 4(3)) that would occur in one calendar year.

Determination Period means the period from (and including) a Determination Date to (but excluding) the next Determination Date. For the purpose of determining the relevant Determination Period, August 27 shall be deemed to be a Determination Date.

§ 5 PAYMENTS

- (1) *Payment of Principal and Interest.* Payment of principal and interest in respect of Notes shall be made, subject to subparagraph (2) below, to the Paying Agent for forwarding to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System.

Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made, subject to subparagraph (2), to the Clearing System or (if applicable) to its order for credit to the relevant account holders of the Clearing System, upon due certification as provided in § 1(3)(b).

- (2) *Manner of Payment.* Subject to applicable fiscal and other laws and regulations, payments of amounts due in respect of the Notes shall be made in the Specified Currency.
- (3) *Discharge.* The Issuer shall be discharged by payment to, or to the order of, the Clearing System.
- (4) *Payment Business Day.* If the date for payment of any amount in respect of any Note is not a Payment Business Day then the Holder shall not be entitled to payment until the next such day in the relevant place and shall not be entitled to further interest or other payment in respect of such delay.

For these purposes, **Payment Business Day** means a day (other than a Saturday or a Sunday) on which the Clearing System as well as all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer system (TARGET2) are operational to effect payments.

- (5) *References to Principal and Interest.* Reference in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes; the Call Redemption Amount of the Notes; the Early Put Redemption Amount of the Notes; and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. Reference in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 8.
- (6) *Deposit of Principal and Interest.* The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Frankfurt am Main principal or interest not claimed by Holders within twelve months after the Maturity Date, even though such Holders may not be in default of acceptance of payment. If and to the extent that the deposit is effected and the right of withdrawal is waived, the respective claims of such Holders against the Issuer shall cease.

§ 6
REDEMPTION

- (1) *Redemption at Maturity.* Unless previously redeemed in whole or in part or purchased and cancelled, the Notes shall be redeemed at their Final Redemption Amount on August 27, 2026 (the **Maturity Date**). The **Final Redemption Amount** in respect of each Note shall be its principal amount.
- (2) *Early Redemption for Reasons of Taxation.* If as a result of any change in, or amendment to, the laws or regulations of the Relevant Taxing Jurisdiction in respect of the Issuer affecting taxation or the obligation to pay duties of any kind, or any change in, or amendment to, an official interpretation or application of such laws or regulations, which amendment or change becomes effective on or after the date on which the last tranche of this series of Notes was issued, the Issuer is required to pay Additional Amounts on the next succeeding Interest Payment Date, and this obligation cannot be avoided by the use of reasonable measures available to the Issuer, the Notes may be redeemed, in whole but not in part, at the option of the Issuer, at any time upon not more than 60 days' nor less than 30 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 14 to the Holders, at the principal amount together with interest accrued to (but excluding) the date fixed for redemption.

However, no such notice of redemption may be given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be given in accordance with § 14. It shall be irrevocable, must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

Prior to the publication of any notice of redemption pursuant to this § 6(2), the Issuer shall deliver to the Fiscal Agent an Officers' Certificate, stating that the Issuer is entitled to effect such redemption and setting forth a statement of facts showing that the conditions precedent to the right of the Issuer so to redeem have occurred, and an Opinion of Counsel of lawyers of recognized standing to the effect that the Issuer has or will become obliged to pay such Additional Amounts as a result of such change or amendment.

Officers' Certificate means a certificate signed by two members of the management board (*Vorstand*) of Continental AG, one of whom shall be Continental AG's chief financial officer.

Opinion of Counsel means a written opinion from legal counsel. The counsel may be an employee of or counsel to Continental AG.

- (3) *Early Redemption at the Option of the Holders upon a Change of Control.*
 - (a) If a Change of Control occurs, each Holder shall have the right, but not the obligation, to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase of) in whole or in part his Notes at the Early Put Redemption Amount (the **Put Option**). Such Put Option shall operate as set out below under § 6(3) (b)-(c).

Change of Control means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Person or group of Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) has become the owner, directly or indirectly, of more than 50% of the voting rights of Continental AG; or
- (ii) the merger, consolidation, amalgamation or other combination of Continental AG with or into any Person or the merger, consolidation, amalgamation or other combination of any Person with or into Continental AG, or the sale, assignment, conveyance, transfer, lease or other disposition of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of Continental AG to any Person, in each case if as a result of any such merger, consolidation, amalgamation or other combination or such sale, assignment, conveyance, transfer, lease or other disposition any Person or group of Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act becomes the owner, directly or indirectly, of more than 50% of the voting rights of Continental AG; or
- (iii) the sale, assignment, conveyance, transfer, lease or other disposition of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of Continental AG to any Person (other than a member of the Continental Group).

Early Put Redemption Amount means for each Note 100% of the principal amount of such Note, plus accrued and unpaid interest up to (but excluding) the Put Date.

- (b) If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **Put Event Notice**) to the Holders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 6(3) (including the information on the Clearing System account of the Paying Agent for purposes of subparagraph (c)(ii)(x) of this § 6(3)).
- (c) To exercise the Put Option, the Holder must deliver on any Business Day within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **Put Period**) (i) to the Paying Agent at its specified office a duly signed and completed notice of exercise in the then current form obtainable from the Paying Agent (a **Put Notice**) and (ii) the aggregate Specified Denomination of Notes for which the Holder wishes to exercise its Put Option either (x) by transferring such Notes to the Clearing System account of the Paying Agent or (y) by giving an irrevocable instruction to the Paying Agent to withdraw such Notes from a securities account of the Holder with the Paying Agent. The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **Put Date**) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through the Clearing System. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

Business Day means a day (other than a Saturday or Sunday) on which banks are open for general business in London and Frankfurt am Main, and: (a) (in relation to any date for payment or purchase of a currency other than euro) on which banks are open for general business in the principal financial centre of the country of that currency; or (b) (in relation to any date for payment or purchase of euro) on which all relevant parts of the Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) are operational to forward the relevant payment.

- (4) *Early Redemption at the Option of the Issuer for Reasons of Minimal Outstanding Principal Amount.* If 80 per cent. or more in principal amount of the Notes then outstanding have been redeemed or purchased by Continental AG or any other member of the Continental Group, the Issuer may at any time upon not less than 30 days' nor more than 60 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and, in accordance with § 14, to the Holders redeem, at its option, the remaining Notes (except for any Note which is the subject of the prior exercise by the Holder thereof of its option to require the redemption of such Note under § 6(3)) in whole but not in part, at their principal amount plus interest accrued to but excluding the date of such redemption.
- (5) *Early Redemption at the Option of the Issuer at the Call Redemption Amount.* The Issuer may, upon not less than 60 days' nor more than 90 days' prior notice of redemption given to the Fiscal Agent and to the Holders in accordance with § 14, redeem, at its option, the remaining Notes in whole but not in part, within the following Call Redemption Period at the following Call Redemption Amount, plus accrued and unpaid interest, if any, to the redemption date:

<u>Call Redemption Period</u>	<u>Call Redemption Amount</u>
May 27, 2026 (including) to August 26, 2026 (including)	Final Redemption Amount

This redemption is subject to the right of Holders to receive interest due on an Interest Payment Date falling on or prior to the redemption date.

§ 7 PAYING AGENT, FISCAL AGENT

- (1) *Appointment; Specified Office.* The initial Paying Agent and the Fiscal Agent and their initial specified offices shall be:

Fiscal and Paying Agent:	Citibank Europe plc 1 North Wall Quay Dublin 1 Ireland
--------------------------	---

The Paying Agent and the Fiscal Agent reserve the right at any time to change their specified offices to some other office in the same city.

- (2) *Variation or Termination of Appointment.* The Issuer reserves the right at any time to vary or terminate the appointment of the Paying Agent or the Fiscal Agent and to appoint another Paying Agent, additional or other paying agents or another Fiscal Agent. The Issuer shall at all times maintain a Paying Agent and a Fiscal Agent. Any variation, termination, appointment or change shall only take effect (other than in the case of insolvency, when it shall be of immediate effect) after not less than 30 nor more than 45 days' prior notice thereof has been given to the Holders in accordance with § 14.
- (3) *Agent of the Issuer.* The Paying Agent and the Fiscal Agent, and any other paying agent appointed pursuant to subsection (2) act solely as the agents of the Issuer and do not assume any obligations towards or relationship of agency or trust for any Holder. The Paying Agent and the Fiscal Agent and any other agent appointed pursuant to subsection (2) shall have such obligations and only such obligations as are expressly contained in the Agency Agreement and these Terms and Conditions.

Agency Agreement means the agency agreement between Continental AG, Conti-Gummi Finance B.V., Continental Rubber of America, Corp., Citibank Europe plc as Fiscal Agent and the other parties named therein.

§ 8 TAXATION

All amounts payable in respect of the Notes shall be made without withholding or deduction for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied at source by way of withholding or deduction by or on behalf of any jurisdiction in which the Issuer is organized, engaged in business, resident for tax purposes or generally subject to tax on a net income basis or through or from which payment on the Notes is made or any political subdivision or any authority thereof or therein having power to tax (each, a **Relevant Taxing Jurisdiction**), unless such withholding or deduction is required by law. If such withholding with respect to amounts payable in respect of the Notes is required by law, the Issuer will pay such additional amounts (the **Additional Amounts**) as shall be necessary in order that the net amounts received by the Holders, after such withholding or deduction shall equal the respective amounts which would otherwise have been receivable in the absence of such withholding or deduction; except that no such Additional Amounts shall be payable on account of any taxes or duties which:

- (a) are payable by any Person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Holder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it, or
- (b) are payable by reason of the Holder having, or having had, some personal or business connection with the Relevant Taxing Jurisdiction and not merely by reason of the fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Relevant Taxing Jurisdiction, or
- (c) are deducted or withheld pursuant to (i) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (ii) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (iii) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding, or
- (d) would not have been imposed or withheld but for the failure of the Holder or beneficial owner of Notes (including, for these purposes, any financial institution through which the Holder or beneficial owner holds the Notes or through which payment on the Notes is made), following a request at least in text form (section 126b of the German Civil Code, *Bürgerliches Gesetzbuch*) by or on behalf of the Issuer or a Paying Agent addressed to the Holder or beneficial owner (and made at a time that would enable the Holder or beneficial owner acting reasonably to comply with that request, and in all events, at least 30 days before any withholding or deduction would be required), to comply with any certification, identification, information or other reporting requirement whether required by statute, treaty, regulation or administrative practice of a Relevant Taxing Jurisdiction, that is a precondition to exemption from, or reduction in the rate of deduction or withholding of, Taxes imposed by the Relevant Taxing Jurisdiction (including, without limitation, a certification that the Holder or beneficial owner is not resident in the Relevant Taxing Jurisdiction), but in each case, only to the extent the Holder or beneficial owner is legally entitled to provide such certification, information or documentation, or

- (e) are required to be withheld or deducted pursuant to Sections 1471 through 1474 of the U.S. Internal Revenue Code of 1986, as amended (the *Code*), any current or future regulations or official interpretations thereof, any agreement entered into pursuant to Section 1471(b) of the Code, or any fiscal or regulatory legislation, rules or practices adopted pursuant to any intergovernmental agreement entered into in connection with the implementation of such Sections of the Code, or
- (f) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment becomes due, or is duly provided for and notice thereof is published in accordance with § 14, whichever occurs later, or
- (g) any combinations of items (a)-(f),

nor shall any Additional Amounts be paid with respect to any payment on a Note to a Holder who is a fiduciary or partnership or who is someone other than the sole beneficial owner of such payment to the extent such payment would be required by the laws of the Relevant Taxing Jurisdiction to be included in the income, for tax purposes, of a beneficiary or settlor with respect to such fiduciary or a member of such partnership or a beneficial owner who would not have been entitled to such Additional Amounts had such beneficiary, settlor, member or beneficial owner been the Holder of the Note.

For the avoidance of doubt, the withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany at the level of the custodian bank and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon pursuant to tax law as in effect as of the Issue Date do not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 9 PRESENTATION PERIOD

The presentation period provided in § 801 paragraph 1, sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years for the Notes.

§ 10 EVENTS OF DEFAULT

- (1) *Events of default.* If an Event of Default occurs and is continuing, each Holder shall be entitled to declare due and payable by submitting a Termination Notice pursuant to § 10(3) to the Fiscal Agent its entire claims arising from the Notes and, subject to § 10(2), demand immediate redemption thereof at the principal amount together with accrued interest (if any) to (but excluding) the date of repayment. Each of the following is an *Event of Default*:
- (a) *Non-Payment of Principal.* The Issuer fails to pay principal due on the Notes within 30 days of the relevant due date therefore; or
 - (b) *Non-Payment of Interest.* The Issuer fails to pay interest due on the Notes within 30 days of the relevant due date therefore; or
 - (c) *Breach of other Obligation.* The Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such failure, if capable of remedy, continues unremedied for more than 30 Business Days after the Fiscal Agent receiving notice thereof from a Holder and delivering such notice to the Issuer; or
 - (d) *Cessation of Payment.* The Issuer or a Significant Subsidiary announces its inability to meet its financial obligations or ceases its payments generally; or
 - (e) *Insolvency etc.* A Continental Insolvency Event occurs or a court opens insolvency proceedings against a Significant Subsidiary or a Significant Subsidiary applies for or institutes such proceedings, or a third party applies for insolvency proceedings against a Significant Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days.

Continental Insolvency Event means the appointment of a preliminary or final administrator in respect of Continental AG (including, without limitation, the making of an application for the opening of proceedings for the reasons set out in sections 17 to 19 of the German Insolvency Code (*Insolvenzordnung*) (*Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens*) by the management of Continental AG or a creditor of Continental AG, excluding any application by a third party which is frivolous or vexatious and is discharged, stayed or dismissed within 30 days of application; or

- (f) *Liquidation.* The Issuer or a Significant Subsidiary enters into liquidation (except in connection with a merger or other form of combination with another company or in connection with a reconstruction and

